

Franckesche Stiftungen zu Halle

Der Recht Christliche und ungezweifelt Siegende Kriegs-Held/ Oder Christl. Kriegs-Büchlein

Leonhardus, Joh.

Cölln an der Spree, [1712?]

VD18 12919306

Cap. II. Vom Gottesdienst und Predigten, und vom Beruff und Ambt der
Feld-Predigern.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214541

den Eysen durchstoichen/ und er biß auf das
Hemmbt ausgezogen/ und aus der Armee und
Guarnison verjagt werden.

CAP. II.

Vom Gottesdienst und Predig-
ten/ und vom Beruff und Ambt der
Feld- Predigeren.

Nachdem alles Glück und Segen von Gott
dem Allmächtigen herkommt/ und von
demselben allein muß erbäten/ und durch Got-
tesfurcht/ Christlichen Wandel/ gute Ord-
nung/ Justiz und Gehorsam/ von seiner Gnade
erlanget werden/ so sollen alle General- Feld-
marschall/ und alle Ober- und Unter- Officier
und Soldaten/ nicht allein dessen Allmacht/
wann einige General- Schlacht oder Sturm
vorgenommen werden sol/ nach alten Kriegs-
Gebrauch/ um Glück und Victori anrufen/
sondern auch Gott vor und über alle Dinge
herzlich fürchten/ um glücklichen Fortgang
und Success in allen anrufen/ dessen Wort
gera hören/ und hiemit täglich des Gottes-
diensts/ wann er im Lager/ oder in den Guar-
nisonen gehalten wird/ abwarten/ damit auch
eine wahre Gottesfurcht in der Kriegseuthen
Herzen einwirken möge.

2. Es sol ein Zeichen von des Feld- Mar-
schalls/

schalls/oder des Lagers Commandeurs Trompetern/ so wol im Anfang als am Ende des Gottesdiensts/ gegeben/ und darauf alsobald von allen Reuter-Trompetern/ und der Knechten Trommelschlägern geantwortet / auch von allen Predigern der Gottesdienst zugleich gehalten werden.

3. Alle Feld-Prediger / so sich bey unsern Armeen aufhalten/ sollen ordentlicher Weise examinirt / und zum Kirchendienst admitirt worden seyn; und soll auch keiner einigem Regiment/ er habe dann Impositionem Manuum empfangen/zu einem Feld-Prediger vorgestellt werden.

4. Welcher Prediger den Gottesdienst/ und die Besuchung der Kranken/ ohne gnugsame und erhebliche/ auch beweisliche Ursachen versaumet/der sol jedesmal einen halben Monats-Gold dem Hospital/ oder Kranken und beschädigten Soldaten/ zu dero Curierung/ zur Busse verfallen seyn. Und so er zu einiger Zeit/besonders aber wann er den Gottesdienst halten sol/ truncken befunden wird / so sol er auch zum ersten und andernmal von des Felds-Consistorii Berordneten darum einen starcken Verweis empfangen/und zur Mäßigkeit ermahnet/zum drittenmal aber von dem Läger relegirt werden.

Würde aber ein Prediger in seiner Lehre

und Leben gott- und ruchlos / auch ärgerlichen Wandels erfunden / derselbe sol alsdann seines Amts und Dienst entsetzt werden.

So aber die Befehlhaber / etwan aus Versaumnis oder um Gunst willen / zu klagen Bedencken trugen / so sol es durch den geschehen / welcher den Feld-Prediger in solchem seinem ärgerlichen Handel und Verhalten betreten: Wurde aber solches auch nicht geschehen / u. die gegebene Uergernis mániglich kundbar wäre / so sol das Consistorium denselben für sich citiren / und der / so præsidiert / einen von den Feld-Predigern / oder einen andern aus dem Consistorio verordnen / der ihn anklage / und das Recht begehre / damit also alle Uergernis / so viel immer möglich / verhütet und abgeschafft / dargegen aber das Kriegs-Volk durch der Feld-Predigern gutes Exempel / in der Lehre und in dem Leben / zur Gottesfurcht angereizet und verbessert werden möge.

5. Damit nun alle Kirchen- und der Geistlichkeit zugehörigen Sachen eben so wol im Felde / als in den Städten und Garnisonen gerichtet / und darüber geurtheilet werden möge / so soll billich ein Consistorium Ecclesiasticum verordnet / und vom selbigen alle Geistliche und Ehe-Sachen gültig und kräftig / gerichtet werden.

NB. Wie die Prediger sollen geehret / und wie

wie diejenige/so ihnen etwas zu Hohn und Spott thun oder reden / sollen gestraffet werden/wird in dem 1. Art. Fürstl. Lüneb. Hanoverischen Artickulsbr. und in dem 2. Holländ. Kriegsart. gezeigt.

6. Es sollen sich alle Officirer und Soldaten befeissen / alle Sonntage / und so oft der Gottesdienst gehalten wird / Güttes Wort oder die Predigt fleißig zu hören / und dem gemeinen Gebet / am Sonntag und an Werk-Tagen benzuwohnen. Welcher sich nicht bey dem Gottesdienst einstellt / und dessen nicht gnugsame und erhebliche Ursachen / erscheinen könnte/ der soll darum mit dem Psahl (Fürstl. Braunsch. Lüneb. Articulsbr. art. 3.) oder auf nachfolgende Weiß gestrafft werden: Ist ein Knecht/ so soll er zum ersten und andern mal von seinem Rottmeister darum gestrafft und zur Rede gestellt werden / zum dritten mal aber mit dem Eysen gestrafft werden: Ist aber ein Herr / so soll ihm sein Rittmeister oder Oberster darum erfordern / und mit ernstlichen Worten straffen; da aber keine Besserung bey ihm erfolget / so sol er vor dem Feld-Marschall verklagt / zuletzt mit dem Kriegs-Recht bedrohet werden / daß er / im Fall er je im öffentlichen/ärgerlichen und gottlosen Wandel verharren würde / darum mit gemeiner Erkänntniß der Rechten / andern zu einem

einem Exempel/gestrafft/und vom Hauffen geschafft werden solle.

Besonders aber sol man scharff wieder diejenige verfahren/ die im wählenden Gottesdienst/ in Gelagen/ Tabernen/ oder andern leichtfertigen ärgerlichen Orten ertapt wurden: Wie auch wider diejenige/ die sich unter Verlesung und Erklärung des Worts Gottes/oder beim Gebet/ mit Lachen/ Plaudern/ oder andern Muthwillen/ ungebührlich oder unerbar sich verhielten.

7. Alle Marktständer und Schencken/ wann zur Predigt oder Gebet ein Zeichen gegeben worden/ sollen ihre Hütten alsobald schiessen/ und unter wählendem Gottesdienste nicht das geringsten [es wäre dann zu eines Kranken Nothdurfft und Behueff] es sey Wein/ Bier Brantwein/ oder andere Sachen/ wie sie Nahmen haben mögen/ kauffen oder verkauffen/ welcher aber hierüber ergriffen wird/ dessen Waaren und Güter sollen nicht allein halb der General Gewaltiger/ und der andere halbe Theil den armen Kranken Soldaten zur Busse verfallen seyn/ sondern er soll noch darzu ein Tag lang in die Eysen geschlagen werden.

8. Alles üppige Leben/ wie auch Colationen und Gastereyen sollen/ in wählender Predigt besonders/ eingestellt seyn; Im Gegens